

Stadt Zug
Stadtrat

Stadt Zug
Stadtrat

Nr. 2433

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation der FDP Fraktion: Ist Zug attraktiv für moderne Geschäftsmodelle?

Antwort des Stadtrats vom 14. März 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Dezember 2016 haben Rainer Leemann und Stefan Moos für die FDP Fraktion die Interpellation „Ist Zug attraktiv für moderne Geschäftsmodelle?“ eingereicht. Sie stellen darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Frage 1

- *Inwiefern unterscheiden sich die gesetzlichen Auflagen zwischen Uber und einem Taxibetrieb?*

Antwort

Taxibetriebe führen gewerbsmässige Personentransporte auf Abruf, ohne feste Routen und ohne Fahrplan aus. Diese Dienstleistung wird auf telefonische Bestellung oder ab einem Taxi-standplatz angeboten. Taxibetriebe müssen dazu bundesrechtliche Anforderungen erfüllen. Das heisst:

- Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer muss im Besitz eines Führerscheins für den berufsmässigen Personentransport sein
- Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer untersteht der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit (ARV 2)
- Das Fahrzeug muss mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sein

Uber bietet über sein Onlineportal folgende Dienstleistungen/Produkte an:

Dienst:	Kurzbeschreibung:
a) UberBlack	Limousinenservice, Chauffeure und Fahrzeuge erfüllen die Vorschriften nach Bundesrecht für den gewerbsmässigen Personentransport.
b) UberX	Mittelklassefahrzeuge, Chauffeure und Fahrzeuge erfüllen die Vorschriften nach Bundesrecht für den gewerbsmässigen Personentransport.
c) UberPop	Nicht kommerzieller Mitfahrdienst unter Privatpersonen. Chauffeure und Fahrzeuge erfüllen i.d.R. die Vorschriften nach Bundesrecht für den gewerbsmässigen Personentransport nicht.

Fahrerinnen und Fahrer, welche die Dienste UberBlack oder UberX anbieten, verfügen demnach über einen Führerschein für den berufsmässigen Personentransport, unterstehen der ARV 2 und die eingesetzten Fahrzeuge sind mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet. Diese Fahrdienste sind somit mit konventionellen Taxis vergleichbar, bieten ihre Dienstleistung aber direkt über ein Onlineportal an.

Wer von Uber spricht, meint damit allerdings in der Regel den Service UberPop, welcher bequem via Smartphone und zu deutlich günstigeren Konditionen als herkömmliche Taxifahrten abgerufen werden kann. UberPop ist rechtlich umstritten. Der Dienst erklärt sich selber als nicht kommerzielle Mitfahrgelegenheit unter Privatpersonen. Diese Ausgangslage wird aber in der Praxis nicht erfüllt, weil einerseits die Fahrerinnen und Fahrer regelmässig solche Fahrten ausführen und andererseits das verlangte Entgelt die eigentlichen Selbstkosten übersteigt. Es liegt also eine Gewinnerzielungsabsicht – und damit ein gewerbsmässiger Personentransport – vor. Vermehrte Polizeikontrollen in verschiedenen Städten bestätigen diesen Umstand.

Frage 2 und 3

- Welche Reglemente, Auflagen, usw. können für Taxibetriebe abgeschafft werden, damit diese günstiger arbeiten können?
- Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass man lieber Reglemente streicht oder verkürzt anstatt einen Service oder gar eine ganze Branche zu verbieten?

Antwort

Der Stadtrat überprüft bestehende Reglemente und Verordnungen im Rahmen eines laufenden Rechtssetzungsprojekts genau. Sie werden wo nötig den aktuellen Umständen angepasst oder nach Möglichkeit aufgehoben.

Das Taxigewerbe und vergleichbare Dienste wie UberBlack oder UberX sind als freie Gewerbebetriebe zu betrachten, die sich im Markt behaupten müssen. Das Taxireglement der Stadt Zug vom 3. Juli 1990 wurde darum kürzlich einer Totalrevision unterzogen. Das neue Taxireglement, welches am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt wurde, trägt insbesondere den Anforderungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995 Rechnung und kommt der WEKO-Empfehlung Nr. 611-0010 vom 27. Februar 2012 betreffend Marktzugang für ortsfremde Taxidienste nach. Zusammengefasst ergibt sich daraus der Grundsatz, dass alle Marktzugangsvorschriften in der Schweiz als gleichwertig zu betrachten sind. Das heisst, ortsansässige und auswärtige Taxihalterinnen bzw. –halter und Taxifahrerinnen bzw. –fahrer müssen gleichbehandelt werden. Sinngemäss gilt das natürlich auch für Fahrdienste wie UberBlack und UberX.

Um das Taxiwesen in der Stadt Zug liberal und effektiv zu gestalten, hat sich der Stadtrat entschieden, nur noch für Taxis, die ihre Dienstleistung ab Standplätzen auf öffentlichem Grund (Standplatztaxis) anbieten, besondere Vorschriften zu erlassen.

Das Taxireglement der Stadt Zug vom 28. Juni 2016 (in Kraft seit 1. Januar 2017) beschränkt sich also bewusst auf einen geregelten Betrieb der Taxistandplätze sowie qualitative Anforderungen an dort eingesetzte Fahrerinnen, Fahrer und Fahrzeuge für den gewerbsmässigen Personentransport. Das Reglement schränkt dabei den gewerbsmässigen Personentransport nach Bundesrecht in der Stadt Zug weder ein, noch begünstigt es einzelne Dienstleisterinnen oder Dienstleister.

Frage 4

- *Gibt es Ansätze dazu, dass Apps, wie bspw. Uber, Fahrtenschreiber gleichgestellt werden, da der Fahrer dank diesen Apps noch genauer als bei Fahrtenschreiber beobachtet werden kann?*

Antwort

Das eidgenössische Parlament strebt Lockerungen für das Taxigewerbe an. Der Ständerat hat zwei Motionen (Philippe Nantermod, FDP-Nationalrat: Taxis, Uber und andere Fahrdienste; für einen fairen Wettbewerb und Fathi Derder, FDP-Nationalrat: Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes an die neuen Angebote) aus dem Nationalrat überwiesen, wonach die Fahrtenschreiberpflicht oder spezielle Arbeitszeitregelungen (ARV 2) für das Taxigewerbe und neu aufkommende Fahrdienste aufgehoben werden sollen. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Motionäre, dass die Vorschriften betreffend das Mitführen von fremden Personen in Fahrzeugen aufgrund von neuen (teilweise berufsmässigen und teilweise nichtberufsmässigen) Angeboten zu überprüfen sind.

Der Stadtrat wird die Ergebnisse verfolgen und das Taxireglement der Stadt Zug vom 28. Juni 2016 bei Änderungen des übergeordneten Rechts auf die Notwendigkeit von entsprechenden Anpassungen prüfen.

Frage 5

- *Findet der Stadtrat, dass die "Sharing Economy" unserer Stadt einen Mehrwert bringen kann indem die Konkurrenz belebt wird oder gefährdet die Existenz dieser Anbieter die bestehenden Angebote?*

Antwort

Der Stadtrat teilt die Meinung der Interpellanten, dass neue Angebote der so genannten "Sharing Economy" neue Chancen eröffnen und Mehrwerte bringen können. Technische Möglichkeiten verändern unaufhaltsam das Verhalten von Kunden und Anbietern.

Zunehmend werden auch in der Schweiz Fahrdienstleistungen gegen Entgelt angeboten, welche über Onlineplattformen – schnell und bequem via App auf dem Smartphone – genutzt werden können. "Sharing Economy" im Kontext von Fahrdiensten wird sich mittelfristig zu einem Standard etablieren, der als Ergänzung zu herkömmlichen Standplatztaxis absolut zu einem Mehrwert für die Kundschaft führen wird.

Herkömmliche Taxibetriebe und andere Fahrdienste (Uber etc.) müssen gleichermassen die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen, um den berufsmässigen Personentransport auszuführen. Damit ist auch die Grundlage für einen fairen Wettbewerb gegeben. Da es sich aber primär um einen Verdrängungsmarkt handelt, wird zwangsläufig sowohl die Existenz von einzelnen bestehenden aber auch neuen Anbietern gefährdet sein.

Frage 6

- *Will der Stadtrat in diesem Bereich eine Pionierrolle (wie bei Bitcoin) einnehmen und die Anbieter der "Sharing Economy" möglichst bald fördern?*

Antwort

Digitalisierung und E-Government sind zentrale Themata für den Stadtrat und die Stadtverwaltung. Es ist dem Stadtrat wichtig, moderne Anwendungen und Instrumente zu fördern und zur Verfügung zu stellen, respektive damit die Dienstleistungen der Stadtverwaltung noch attraktiver zu gestalten. Dazu setzt er gerne politische Zeichen. Nach der Einführung von Bitcoin evaluiert der Stadtrat zurzeit weitere elektronische Zahlungsmittel und Anwendungen wie beispielsweise bargeldloses Parkieren.

Der Stadtrat begrüsst auch Angebote im Sinne von "Sharing Economy", soweit sie einem Bedürfnis der Bevölkerung dienen und keinen Anreiz zu Verstössen gegen geltendes Recht (Arbeits-, Steuer-, Sozialversicherungsrecht etc.) bieten. Diese Haltung gilt neben dem Angebot von Uber genauso für Dienstleistungen wie Airbnb und andere innovative Geschäftsmodelle. Die Stadt kann für solche Geschäftsmodelle aber keine eigentliche Pionierrolle übernehmen, da die Anbieterinnen und Anbieter solcher Dienstleistungen als Subjekte des freien Gewerbes zu betrachten sind, die sich im Markt behaupten müssen.

Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 14. März 2017

Dolfi Müller
Stadtpäsident

Beat Moos
Stadtschreiber-Stv.

Beilage:

- Interpellation der FDP Fraktion vom 14. Dezember 2016 betreffend "Ist Zug attraktiv für moderne Geschäftsmodelle?"

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.